



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2014

HANNOVER, 24 APRIL 2014

NR. 16

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege 188

Satzung über die Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege 193

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Seelze

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seelze 193

Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze 198

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze 200

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

**Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die
Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern
in Kindertagespflege**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16. 12. 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 20.03.2014 folgendes beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z.B. durch Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson oder des betreuten Kindes.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

Zur Zahlung des Kostenbeitrags sind das betreute Kind und die mit ihm zusammenlebenden Elternteile verpflichtet. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ist abhängig von der täglichen Betreuungszeit, dem monatlichen Einkommen (s. § 4) der Kostenbeitragsschuldner über der Einkommensgrenze (s. § 5) und dem Betreuungsort (ab 01.01.2009) und ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung. Wird das Kind mit einer Hauptmahlzeit versorgt, beträgt der Kostenbeitrag abweichend von Anlage 1 mindestens 30 Euro monatlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird der höchste Kostenbeitrag der jeweiligen Betreuungszeit gem. Anlage 1 geschuldet, wenn und solange sich die Kostenbeitragsschuldner durch schriftliche Erklärung hierzu verpflichten. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

§ 4

Einkommen

- (1) Das Einkommen im Sinne dieser Satzung entspricht dem Einkommen gem. § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, jedoch mit Ausnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), des Kinderzuschlags nach § 6 a Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes, von nach Zweck und Inhalt bestimmten Leistungen und der vom Arbeitgeber gezahlten vermögenswirksamen Leistungen nach § 3 des Vermögensbildungsgesetzes.
- (2) Von dem Einkommen sind abzusetzen
 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten,
 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Soweit keine höheren Beträge nachgewiesen werden, wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit für jeden erwerbstätigen Kostenbeitragspflichtigen pro Kalenderjahr pauschal ein Betrag von 920 €, ab 01.01.2011 ein Betrag von 1.000 Euro abgesetzt.
 5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).
 6. Unterhaltszahlungen an Personen außerhalb des Haushalts des Kostenbeitragsschuldners, sofern diese ihm gegenüber unterhaltsberechtigten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind und die Zahlungen nachweislich regelmäßig erfolgen.
 7. im Falle der Behinderung des Kostenbeitragsschuldners oder einer Person, der er unterhaltsverpflichtet ist, ein nach dem Grad der Behinderung gestaffelter Behinderten-Pauschbetrag:

- bei einem Grad der Behinderung von 25 bis 54 %:	570 € jährlich,
- bei einem Grad der Behinderung von 55 bis 84 %:	1.060 € jährlich,
- bei einem Grad der Behinderung von mehr als 85 %:	1.420 € jährlich.

 Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des § 33 b Abs. 6 EStG sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro. Auf Nachweis können höhere Aufwendungen berücksichtigt werden.
- (3) Unter monatlichem Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das durchschnittliche Einkommen gem. Abs. 1 und Abs. 2 der letzten zwölf Monate vor Antragstellung zu verstehen; es sei denn, dass sich bei Berücksichtigung des in den auf die Antragstellung folgenden zwölf Monaten zu erwartenden durchschnittlichen Einkommens ein höherer Kostenbeitrag ergibt. Auf Antrag des Kostenbeitragsschuldners kann das bei Antragstellung aktuelle monatliche Einkommen zur Berechnung des Kostenbeitrags herangezogen werden, wenn sich daraus ein niedrigerer Kostenbeitrag errechnen würde.

§ 5
Einkommensgrenze

- (1) Die Einkommensgrenze ergibt sich aus
 1. einem Grundbetrag in Höhe von 83 vom Hundert des zweifachen Eckregelsatzes, ab 01.01.2011 in Höhe von 83 vom Hundert des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII,
 2. einem Betrag für die Kosten der Unterkunft in Höhe des Höchstbetrages der Mietenstufe V gem. § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) und
 3. einem Familienzuschlag in Höhe eines auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert des Eckregelsatzes, ab 01.01.2011 in Höhe eines auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII für das betreute Kind, für jeden kostenbeitragspflichtigen Elternteil und für jede weitere Person, die von dem Kostenbeitrags-schuldner überwiegend unterhalten worden ist oder wird.
- (2) Für die Berechnung der Einkommensgrenze gem. Absatz 1 sind die Bestimmungen des SGB XII und des WoGG in der am 01. Januar des Berechnungszeit-raums gültigen Fassung maßgeblich.

§ 6
Erhebungszeitraum und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Tagespflege. Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenbeitragsschuldners nicht ändern.
- (2) Entsteht oder endet die Kostenbeitragspflicht im Laufe eines Monats, errechnet sich der Beitrag taggenau.
- (3) Der Kostenbeitrag ist zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 7
Auskunfts- und Nachweispflicht

- (1) Die Pflicht des Kostenbeitragsschuldners, der Landeshauptstadt Hannover Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrags nach dieser Satzung erforderlich ist, richtet sich nach § 97 a SGB VIII.
- (2) Kommt der Kostenbeitragsschuldner seiner Auskunfts- und Nachweispflicht nicht oder nicht in genügendem Maße nach, kann die Landeshauptstadt Hannover einen Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit festsetzen.

§ 8
Mitteilungspflichten; Neufestsetzung

Wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hat der Kostenbeitragsschuldner der Landeshauptstadt Hannover unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gelten Änderungen insbesondere dann, wenn sie zu einem Wechsel in der Beitragsstufe führen. In diesem Fall kann die Landeshauptstadt Hannover den Kostenbeitrag ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse neu festsetzen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.12.2008 in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2013 außer Kraft.

Hannover, den 4.4.2014

Stefan Schostok
(Oberbürgermeister)

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Hannover, den 4.4.2014

Stefan Schostok
(Oberbürgermeister)

Anlage 1
Kostenbeiträge vom 16.12.2008 bis zum 31.12.2008

Kostenbeitragsstufe	Kostenbeitrag (monatlich)									
	bis ... € über der Einkommensgrenze	8 und mehr Stunden	7,5 Stunden	7 Stunden	6,5 Stunden	6 Stunden	5,5 Stunden	5 Stunden	4,5 Stunden	€
Stufe 0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 1	51,00	21,91	20,54	19,17	17,80	16,43	15,06	13,69	12,32	11,95
Stufe 2	102,00	43,79	41,05	38,31	35,57	32,85	30,11	27,37	24,63	24,26
Stufe 3	153,00	65,70	61,59	57,48	53,37	49,28	45,18	41,07	36,96	36,59
Stufe 4	205,00	88,03	82,52	77,02	71,51	66,04	60,53	55,03	49,52	49,15
Stufe 5	307,00	131,82	123,57	115,33	107,09	98,89	90,64	82,40	74,15	73,78
Stufe 6	409,00	175,61	164,63	153,64	142,66	131,74	120,75	109,77	98,79	98,42
Stufe 7	511,00	219,40	205,68	191,96	178,23	164,59	150,86	137,14	123,42	123,05
Stufe 8	614,00	263,64	247,15	230,66	214,17	197,77	181,28	164,80	148,31	147,94
Stufe 9	über 614,00	300,60	281,80	263,00	244,20	225,50	206,70	187,90	169,10	168,73

Kostenbeitragsstufe	Kostenbeitrag (monatlich)									
	bis ... € über der Einkommensgrenze	4 Stunden	3,5 Stunden	3 Stunden	2,5 Stunden	2 Stunden	1,5 Stunden	1 Stunde	0,5 Stunden	€
Stufe 0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 1	51,00	10,95	9,58	8,21	6,84	5,48	4,11	2,74	1,37	1,33
Stufe 2	102,00	21,90	19,16	16,42	13,68	10,95	8,22	5,48	2,74	2,70
Stufe 3	153,00	32,85	28,74	24,63	20,52	16,44	12,33	8,22	4,11	4,07
Stufe 4	205,00	44,01	38,51	33,00	27,50	22,02	16,52	11,01	5,51	5,47
Stufe 5	307,00	65,91	57,67	49,42	41,18	32,98	24,73	16,49	8,24	8,19
Stufe 6	409,00	87,80	76,82	65,84	54,86	43,93	32,95	21,97	10,98	10,94
Stufe 7	511,00	109,70	95,98	82,26	68,53	54,89	41,16	27,44	13,72	13,68
Stufe 8	614,00	131,82	115,33	98,84	82,35	65,95	49,47	32,98	16,49	16,45
Stufe 9	über 614,00	150,30	131,50	112,70	93,90	75,20	56,40	37,60	18,80	18,76

Kostenbeiträge vom 01.01.2009 bis zum 31.07.2013

Kostenbeitrag (monatlich)											
Im Haushalt der Tagespflegeperson											
Kostenbeitragsstufe	bis ... € über der Einkommensgrenze	10 Stunden	9,5 Stunden	9 Stunden	8,5 Stunden	8 Stunden	7,5 Stunden	7 Stunden	6,5 Stunden	6 Stunden	5,5 Stunden
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Stufe 0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 1	51,00	29,90	28,41	26,91	25,41	23,92	22,43	20,93	19,43	17,94	16,45
Stufe 2	102,00	59,76	56,78	53,79	50,80	47,81	44,82	41,84	38,85	35,86	32,87
Stufe 3	153,00	89,66	85,18	80,70	76,21	71,73	67,25	62,77	58,28	53,80	49,32
Stufe 4	205,00	120,14	114,13	108,13	102,12	96,11	90,10	84,10	78,09	72,08	66,08
Stufe 5	307,00	179,90	170,91	161,91	152,92	143,92	134,93	125,93	116,94	107,94	98,95
Stufe 6	409,00	239,67	227,68	215,70	203,71	191,73	179,75	167,77	155,78	143,80	131,82
Stufe 7	511,00	299,43	284,46	269,49	254,51	239,54	224,57	209,60	194,63	179,66	164,69
Stufe 8	614,00	359,81	341,82	323,83	305,83	287,84	269,86	251,87	233,87	215,88	197,90
Stufe 9	über 614,00	410,25	389,74	369,23	348,71	328,20	307,69	287,18	266,66	246,15	225,64

Kostenbeitrag (monatlich)											
Im Haushalt der Tagespflegeperson											
Kostenbeitragsstufe	bis ... € über der Einkommensgrenze	5 Stunden	4,5 Stunden	4 Stunden	3,5 Stunden	3 Stunden	2,5 Stunden	2 Stunden	1,5 Stunden	1 Stunde	0,5 Stunden
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Stufe 0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 1	51,00	14,95	13,45	11,96	10,47	8,97	7,47	5,98	4,49	2,99	1,49
Stufe 2	102,00	29,88	26,89	23,91	20,92	17,93	14,94	11,95	8,96	5,98	2,99
Stufe 3	153,00	44,83	40,35	35,87	31,38	26,90	22,42	17,93	13,45	8,97	4,48
Stufe 4	205,00	60,07	54,06	48,06	42,05	36,04	30,03	24,03	18,02	12,02	6,01
Stufe 5	307,00	89,95	80,96	71,96	62,97	53,97	44,97	35,98	26,99	17,99	8,99
Stufe 6	409,00	119,84	107,85	95,87	83,88	71,90	59,92	47,93	35,95	23,97	11,98
Stufe 7	511,00	149,72	134,74	119,77	104,80	89,83	74,86	59,89	44,92	29,95	14,97
Stufe 8	614,00	179,91	161,91	143,92	125,93	107,95	89,95	71,96	53,97	35,98	17,99
Stufe 9	über 614,00	205,13	184,61	164,10	143,59	123,08	102,56	82,05	61,54	41,03	20,51

Kostenbeitrag (monatlich)												
Im Haushalt der Eltern												
Kostenbeitragsstufe	bis ... € über der Einkommensgrenze	10 Stunden	9,5 Stunden	9 Stunden	8,5 Stunden	8 Stunden	7,5 Stunden	7 Stunden	6,5 Stunden	6 Stunden	5,5 Stunden	€
Stufe 0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	€
Stufe 1	51,00	23,92	22,72	21,53	20,33	19,14	17,94	16,74	15,55	14,35	13,16	€
Stufe 2	102,00	47,81	45,42	43,03	40,64	38,25	35,86	33,47	31,08	28,69	26,30	€
Stufe 3	153,00	71,73	68,14	64,56	60,97	57,38	53,80	50,21	46,63	43,04	39,45	€
Stufe 4	205,00	96,11	91,31	86,50	81,69	76,89	72,08	67,28	62,47	57,67	52,86	€
Stufe 5	307,00	143,92	136,73	129,53	122,33	115,14	107,94	100,75	93,55	86,35	79,16	€
Stufe 6	409,00	191,73	182,15	172,56	162,97	153,39	143,80	134,21	124,63	115,04	105,45	€
Stufe 7	511,00	239,54	227,57	215,59	203,61	191,64	179,66	167,68	155,70	143,73	131,75	€
Stufe 8	614,00	287,84	273,45	259,06	244,67	230,28	215,88	201,49	187,10	172,71	158,31	€
Stufe 9	über 614,00	328,20	311,79	295,38	278,97	262,56	246,15	229,74	213,33	196,92	180,51	€

Kostenbeitrag (monatlich)												
Im Haushalt der Eltern												
Kostenbeitragsstufe	bis ... € über der Einkommensgrenze	5 Stunden	4,5 Stunden	4 Stunden	3,5 Stunden	3 Stunden	2,5 Stunden	2 Stunden	1,5 Stunden	1 Stunde	0,5 Stunden	€
Stufe 0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	€
Stufe 1	51,00	11,96	10,76	9,57	8,37	7,18	5,98	4,78	3,59	2,39	1,20	€
Stufe 2	102,00	23,91	21,51	19,12	16,73	14,34	11,95	9,56	7,17	4,78	2,39	€
Stufe 3	153,00	35,87	32,28	28,69	25,11	21,52	17,93	14,35	10,76	7,17	3,59	€
Stufe 4	205,00	48,06	43,25	38,44	33,64	28,83	24,03	19,22	14,42	9,61	4,81	€
Stufe 5	307,00	71,96	64,76	57,57	50,37	43,18	35,98	28,78	21,59	14,39	7,20	€
Stufe 6	409,00	95,87	86,28	76,69	67,11	57,52	47,93	38,35	28,76	19,17	9,59	€
Stufe 7	511,00	119,77	107,79	95,82	83,84	71,86	59,89	47,91	35,93	23,95	11,98	€
Stufe 8	614,00	143,92	129,53	115,14	100,75	86,35	71,96	57,57	43,18	28,78	14,39	€
Stufe 9	über 614,00	164,10	147,69	131,28	114,87	98,46	82,05	65,64	49,23	32,82	16,41	€

Satzung über die Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16. 12. 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 20.03.2014 folgendes beschlossen:

Art.1

Die Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 13.06.2013 (Gem. Abl.2013, S. 273) wird wie folgt geändert:
In § 5 Absatz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt. Das Wort „werden“ wird gestrichen.

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft.
Hannover, den 4.4.2014

Stefan Schostok
(Oberbürgermeister)

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.
Hannover, den 4.4.2014

Stefan Schostok
(Oberbürgermeister)

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt SEELZE

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seelze

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seelze beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Seelze. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen

und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Stadtteilen

Almhorst
Dedensen
Döteberg
Gümmer
Harenberg
Kirchwehren
Lathwehren
Letter
Lohnde
Seelze
Velber

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Seelze nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seelze wird von der Stadtbrandmeisterin / dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1, Satz 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Seelze erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Stadtbrandmeisterin / den Stellvertretenden Stadtbrandmeister.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1, Satz 2 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Seelze erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin / den Stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen / Führer und stellvertretenden Führerinnen / Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 2 der Verordnung über kommunalen Feuerwehren - FwVO). Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der FwVO abberufen. Die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5

Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin / den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvorschlages der Stadt (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
- a) der Stadtbrandmeisterin / dem Stadtbrandmeister als Leiterin / Leiter
 - b) der Stellvertretenden Stadtbrandmeisterin / dem Stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen / den Ortsbrandmeistern und der Stadtjugendfeuerwehrwartin / dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzerin / Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Schriftwartin / dem Schriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten / dem Stadtsicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen / Beisitzer.
- Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin / dem Stadtbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen / Träger anderer Funktionen (z.B. Stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen / Stellvertretende Ortsbrandmeister, Funktionsträgerinnen / Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Zeugwart/In, Ausbildungsleiter/In) können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen / Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.
- (3) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin / dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist anzurufen, wenn die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
 - (4) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - (5) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, geheim abgestimmt.

- (6) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin / dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin / Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Seelze zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften der FwVO über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Abschluss eines Mitgliedes (§ 18).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister als Leiterin / Leiter,
 - b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin / dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen / den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen / Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Schriftwartin / dem Schriftwart, der Gerätewartin / dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen / Beisitzer.

Die Beisitzerinnen / Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin / Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist innerhalb von 14 Tagen der Stadtbrandmeisterin / dem Stadtbrandmeister zuzuleiten und der Verwaltung der Stadt Seelze zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht)
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter der Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin / dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist innerhalb von 6 Wochen der Stadtbrandmeisterin / dem Stadtbrandmeister zuzuleiten und der Verwaltung der Stadt Seelze zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird geheim abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgesprochen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin / dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt Seelze gemäß § 20 Abs. 5 und 6 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin / Stadtbrandmeister sowie den Ortsbrandmeisterinnen / den Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen /

Stellvertreter) wird geheim abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen / Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 und 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen / Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Mitglieder der Einsatzabteilung

- (1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann angehören, wer Einwohnerin / Einwohner der Stadt Seelze ist, für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet ist und das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet hat. Der Einsatzabteilung kann auch angehören, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitglied). Von der Aufnahme ist ausgeschlossen, wer durch sein Verhalten oder durch Äußerungen eine extremistische Gesinnung offenbart hat. Ebenso von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die Mitglied in extremistischen Organisationen oder Parteien sind.
- (2) Aufnahmeversuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt Seelze kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen / Bewerber anfordern. Die Kosten trägt die Stadt Seelze.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied in der Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister hat der Stadt Seelze über die Stadtbrandmeisterin / den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung den Aufnahmeantrag zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Mitglied der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, sind die §§ 8 und 10 der Verordnung über kommunalen Feuerwehren (FwVO), in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung nach den Vorschriften des § 7 der FwVO und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau / Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei den Mitgliedern der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando hiervon auf schriftlichen Antrag des Ortskommandos abweichende Regelungen treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. Mit ihrem Einverständnis können Angehörige der Altersabteilung auf Anforderung der Stadtbrandmeisterin / des Stadtbrandmeisters oder der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters zu Übungen und auf Anforderung der Einsatzleiterin / des Einsatzleiters zu Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen. Die gesundheitliche Eignung ist bei der Reaktivierung schriftlich vom betroffenen Mitglied zu erklären.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Einsatzdienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Die Einrichtung von Jugendfeuerwehren ist in allen Ortsfeuerwehren möglich, sofern eine entsprechende Stärke nach Maßgabe der FwVO erreicht wird.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt Seelze können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Stadtjugendfeuerwehrwartin / des Stadtjugendfeuerwehrwartes, der Stadtbrandmeisterin / des Stadtbrandmeisters und der Stadt Seelze. § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 a

Kinderfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren mit einer Jugendfeuerwehr können eine Kinderfeuerwehr einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglied können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch ein geeignetes Mitglied der Einsatzabteilung, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter/in sein darf.
- (4) Zur Unterstützung der Leitung der Kinderfeuerwehr kann ein geeignetes Mitglied der Einsatzabteilung als Stellvertreter/in eingesetzt werden. Es gelten hierbei die gleichen Grundsätze wie in Absatz 3.

§ 12

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Feuerwehrmusikzüge sind bei den Ortsfeuerwehren
Harenberg
Kirchwehren
Velber
aufgestellt.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. Mitglied können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Seelze haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst. § 9 dieser Satzung wird davon nicht berührt.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando. Aufnahmeversuche sind an die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister des musiktreibenden Zuges zu richten. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied im Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

§ 13

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Seelze.

§ 14

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Seelze, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Seelze und der Stadtbrandmeisterin / des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze ernannt werden.

§ 15

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen, über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Aufgaben zu befolgen. Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung. Die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister ist vor der Bekanntgabe der Entscheidung zu hören.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil. Tätigkeiten nach § 10 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie

- haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Seelze den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
 - (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens auf den darauf folgenden Werktag - über die Ortsfeuerwehr der Stadt Seelze zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
 - (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5, Satz 3 entsprechend.

§ 17

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Die Verleihung von Dienstgraden an Mitglieder der Einsatzabteilung richtet sich nach den Vorschriften des § 8 der FwVO.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrfrau / Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin / des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 18

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt Seelze bei den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Einsatzabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
 - c) Für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr können Ausnahmen zugelassen werden.

- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Stadt Seelze mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 5. durch das Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
 6. oder wenn bei einem Mitglied bei Aktivitäten aller Art Zusammenhänge mit Extremismus und / oder Radikalismus zu erkennen sind und nachgewiesen werden.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Stadt Seelze Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Seelze erlassen.
- (7) Mitglieder der Einsatzabteilung oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister bis zu Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines Mitgliedes der Einsatzabteilung (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin / den Stadtbrandmeister der Stadt Seelze schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände im gereinigten Zustand grundsätzlich bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus. Diese Bestätigung wird erst nach der Erledigung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Seelze ausgehändigt.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht oder nicht gereinigt zurückgegeben, kann die Stadt Seelze den Ersatz des entstandenen Schadens bis zu Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seelze vom 24.11.1994 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.11.2010 außer Kraft

Seelze den, 02.04.2014

STADT SEELZE
Schallhorn
Bürgermeister

Anlage zu § 13 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seelze

Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze

§ 1 Organisation

Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze besteht derzeit aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren

Almhorst
Dedensen
Gümmer
Harenberg
Kirchwehren
Lathwehren
Letter
Lohnde
Seelze
Velber.

Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze.

Eine Erweiterung ist möglich, sofern eine entsprechende Anzahl an Mitgliedern gemäß der Vorgaben der FwVO dies ermöglicht.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr sind:
1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines Mitgliedes der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
 2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
 3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
 4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
 5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
- (2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 1.2.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der je-

weils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V.

§ 3 Stadtjugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin / dem Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet. Stadtjugendfeuerwehrwartin / Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin / Stellvertreter müssen Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze sein. Sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an einer Landesfeuerweherschule / NABK teilgenommen haben. Stadtjugendfeuerwehrwartin / Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin / Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze nach Anhörung des Stadtkommandos von der Stadtbrandmeisterin / dem Stadtbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin / der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie / er ist insbesondere zuständig für die
- Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendfeuerwehren,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses,
 - Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 - Vertretung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze, soweit hierfür nicht die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister zuständig ist.

§ 4 Ausschuss der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrausschuss)

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus
- a) der Stadtjugendfeuerwehrwartin / dem Stadtjugendfeuerwehrwart
 - b) der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin / dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart und den Jugendfeuerwehrwartinnen und -warten der Ortsfeuerwehren als Beisitzerinnen oder Beisitzer
 - c) der Schriftwartin / dem Schriftwart
- Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z. B. stellvertretende Ortsjugendfeuerwehrwarte, Öffentlichkeitsarbeit) können als weitere nicht stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in den Stadtjugendfeuerwehrausschuss aufgenommen werden.
- (2) Dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Koordinierung der Jugendarbeit im Stadtbereich
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen
 - Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin / vom Stadtjugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin / der Stadtjugendfeuerwehrwart hat den Stadtjugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses oder die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen / die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Stadtjugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtjugendfeuerwehrausschusses es verlangt, geheim abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Stadtjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtjugendfeuerwehrwartin / dem Stadtjugendfeuerwehrwart und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Seelze auf dem Dienstweg zuzuleiten.

§ 5

Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Jugendfeuerwehrwart/In und Stellvertreter/In müssen Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilliger Feuerwehr der Stadt Seelze sein. Die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Truppführer-, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Gruppenführerlehrgang, einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an einer Landesfeuerwehrschule / NABK teilgenommen haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie /er ist insbesondere zuständig für die
 - Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - Aufstellung des Dienstplanes,
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

§ 6

Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von der Jugendfeuerwehrwartin / vom Jugendfeuerwehrwart im Einver-

nehmen mit der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister und die Stadtjugendfeuerwehrwartin / der Stadtjugendfeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern- bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin / des Jugendfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin /des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes,
 - Genehmigung des Jahresberichtes der Jugendfeuerwehrwartin / des Jugendfeuerwehrwartes,
 - Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung, Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendfeuerwehr gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, geheim abgestimmt.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin / dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und der Stadtjugendfeuerwehrwartin / dem Stadtjugendfeuerwehrwart zuzuleiten.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendfeuerwehr gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 8

Stärke der Jugendfeuerwehr

Eine Jugendfeuerwehr soll mindestens Gruppenstärke i. S. der Vorschriften der FwVO haben.

§ 9

Funktionsabzeichen

Die Stadtjugendfeuerwehrwartin / der Stadtjugendfeuerwehrwart und die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin / der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwarte und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

Anlage zu § 13 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seelze

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
 - Die Gewinnung von Nachwuchs für die Feuerwehren
 - Spielerische Vorbereitung auf den Dienst der Jugendfeuerwehr
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
- Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
- Spiel und Sport
 - Basteln
 - Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
 - Brandschutzerziehung
 - Verkehrserziehung

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
 - Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.
- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
 - (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.
 - (4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.
 - (5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst grundsätzlich getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus dem Stadtgebiet Seelze, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter, die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters und der Stadtbrandmeisterin / des Stadtbrandmeisters sind einzuholen.

- (2) Die Mitgliedschaft der Kinderfeuerwehr endet
 1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
 3. durch Austritt
 4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Seelze
 5. durch Ausschluss
 6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos und der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für die Dauer von 3 Jahren. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und muss über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen.

Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart sowie deren Stellvertreter/in übernehmen.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 - Aufstellung eines Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - Zusammenarbeit mit der Leiterin/dem Leiter der Jugendfeuerwehr
 - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister und dem
 - Ortskommando
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Ortsbrandmeisterin /der Ortsbrandmeister kann nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der stellvertretenden Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragen. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und muss über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen. § 5 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Die Stellvertreterin / der Stellvertreter hat die Leiterin / den Leiter bei den in Absatz 2 genannten Aufgaben zu unterstützen.

§ 6

Sprecherin/Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7

Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
